

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Juli 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0244-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1542/J betreffend ""medizinische" Fußpflege", welche die Abgeordneten Bernhard Themessl, Kolleginnen und Kollegen am 22. Mai 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

Für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit der Fußpflege bedarf es einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege gemäß § 94 Z 23 GewO 1994. Sofern ein Gewerbetreibender, der über eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege verfügt, bei der äußereren Bezeichnung seiner Betriebsstätte die Wortfolge "medizinischer Fußpfleger" verwendet, ist daraus - zumal hierdurch nicht in den Vorbehaltsbereich anderer Gewerbe eingegriffen wird - keine Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu erkennen.

Was jedoch die Verwendung des Zusatzes "medizinisch" aus Sicht der Ausübung der Heilkunde betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Heilkunde aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die Beurteilung der Sachlage unter diesem Gesichtspunkt fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Sofern die ergänzende Berufsbezeichnung "medizinisch" für einen österreichischen Fußpflegebetrieb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig wäre, kann gegen diesen bei Annahme eines Rechtsbruchs gemäß § 1 iVm § 14 UWG ein Antrag auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz beim zuständigen Handelsgericht eingebracht werden.

Klagelegitimiert hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bei Rechtsbruch sind Unternehmer, die Leistungen gleicher oder verwandter Art in den geschäftlichen Verkehr bringen (Mitbewerber), Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Österreich, die Landwirtschaftskammer Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund sowie die Bundeswettbewerbsbehörde.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-22T09:34:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtsignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	g8bISxD996q6ynddpNKAH08U+z+r1n+yiwCvLJpIXRZcVl0PwG/wEewr+AxyWk6/Dr3hs90rsaxUKoJf6ixu1DVJzhzyKz7jpA2kMldRG7gMvx9VPamZ8HV/me3Ud8h5z4heLTvHdmQUILCzcG92+DzcqZz1Y0+PrssxGvmdg+S3Yu1aTDLqWk3/vraxxOPxxw9V4BF6dJlOdV/B3Uj8j2vpysJ3NUlkzIMGhf2wHM5oveI5yVWj5vg9tlzOvZ6CplBmPk7LqfIMcwKMOeQ/kWlyzqZil8J3fGiv+OWDpW3ZCWSYsa8lbHzvOLkjOvVV10g2ZE71IX9yqvT4ZGw==	